

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 62a SGB II

Haftung des Arbeitgebers

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2026

- Grundfassung

Gesetzestext

§ 62a SGB II Haftung des Arbeitgebers

(1) Beschäftigt ein Arbeitgeber eine Person, die Leistungen nach diesem Buch erhält, ohne die Beschäftigung gemäß § 28a des Vierten Buches zu melden oder erfolgt die Meldung, ohne dass eine Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird oder werden soll, so ist der Arbeitgeber zum Ersatz der deswegen rechtswidrig erbrachten Leistungen verpflichtet. Die zu ersetzenden Leistungen sind schriftlich durch Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Der zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches verpflichtete Leistungsempfänger und der zum Ersatz nach Absatz 1 verpflichtete Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner für die Leistungen, die nach § 50 des Zehnten Buches zu erstatten sind. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form eines Gutscheins erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend § 40 Absatz 2 Nummer 5.

(3) § 34a Absatz 2 SGB II gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Leistungen nach § 41a Absatz 6 Satz 3 SGB II zu erstatten sind.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeiner Teil	1
1.1	Gesetzliche Zielsetzung und Regelungszweck.....	1
2.	Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich.....	2
2.1	Persönlicher Anwendungsbereich – Arbeitgebende	2
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich – betroffene Beschäftigungen	3
2.3	Betroffener Personenkreis – Leistungsbeziehende und Bedarfsgemeinschaft	3
2.4	Abgrenzung	3
3.	Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1	3
3.1	Bestehen einer Beschäftigung.....	4
3.2	Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 28a SGB IV	4
3.3	Bezug von Leistungen nach dem SGB II.....	4
3.4	Rechtswidrige Erbringung von Leistungen.....	4
3.5	Kausalität zwischen Meldeverstoß und Leistungsgewährung.....	4
3.6	Umfang der Prüfung.....	5
3.7	Zusammenfassende Prüfreihenfolge.....	5
4.	Umfang des Ersatzanspruchs	5
4.1	Grundsatz	5
4.2	Ersatzfähige Leistungen	5
4.3	Zeitraum des Ersatzanspruchs	6
4.4	Berechnungslogik.....	6
4.5	Abgrenzung – nicht ersatzfähige Leistungen	7
4.6	Beispiele	7
5.	Gesamtschuldnerschaft von Arbeitgebenden und Leistungsbeziehenden	8
5.1	Leistungsumfang Gesamtschuldnerschaft	8
5.2	Verhältnis zu § 50 SGB X.....	8
5.3	Auswirkung von Zahlungen	8
5.4	Innenverhältnis der Gesamtschuldenden	9
6.	Verwaltungsverfahren.....	9
6.1	Anhörung (§ 24 SGB X).....	9
6.2	Festsetzung durch Verwaltungsakt	9
6.3	Begründungspflichten (§ 35 SGB X).....	10
6.4	Verhältnis zu Verfahren gegenüber der leistungsbeziehenden Person	10
7.	Verjährung nach § 34a Absatz 2.....	10



8.	Erlöschen.....	10
9.	Anwendung bei Erstattungen nach § 41a Absatz 6	10



1. Allgemeiner Teil

1.1 Gesetzliche Zielsetzung und Regelungszweck

(1) § 62a regelt die Haftung von Arbeitgebenden für rechtswidrig erbrachte Leistungen nach dem SGB II, die aufgrund eines Verstoßes gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten ([§ 28a SGB IV](#)) entstanden sind. Die Vorschrift dient der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch.

**Zweck der Vorschrift
(62a.1)**

(2) Arbeitgebende, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht nach den Regelungen des [§ 28a SGB IV](#) oder nur zum Schein melden, sollen auch für die sozialrechtlichen Folgen dieser Pflichtverletzung einstehen. Durch die Verletzung der Meldepflichten wird den Jobcentern (JC) die Möglichkeit genommen, Angaben von leistungsberechtigten Personen zum erzielten Erwerbseinkommen im Rahmen des Datenabgleichs nach § 52 zu überprüfen und rechtswidrige Leistungsgewährungen zu verhindern.

(3) Ziel der Regelung ist es, neben der Inanspruchnahme der leistungsbeziehenden Person eine zusätzliche Haftungsgrundlage gegenüber Arbeitgebenden zu schaffen. Damit wird eine eigenständige öffentlich-rechtliche Ersatzpflicht begründet, die die bisherigen Erstattungsregelungen gegenüber Leistungsbeziehenden ([§ 50 SGB X](#)) ergänzt. Hierdurch entsteht ein geschlossenes Haftungssystem, in dem beide Erstattungsverpflichtungen kumulativ bestehen.

**Zusätzliche Haftungsgrundlage
(62a.2)**

(4) Es steht nicht im Ermessen des JC, ob es eine Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknimmt oder aufhebt oder ob es einen Ersatzanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber geltend macht. Mit dem Ersatzanspruch nach § 62a hat der Gesetzgeber das Rückforderungsverfahren des SGB X ergänzt, dieses aber nicht ersetzt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist unter Beachtung der Grundsätze wirtschaftlichen Handelns nach [§ 7 BHO](#) grundsätzlich sowohl die Entscheidung gegen eine rechtswidrig begünstigte Person nach den Vorschriften des SGB X zurücknehmen bzw. aufzuheben und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zu fordern als auch ein Ersatzanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber geltend zu machen.

**Parallele Geltendmachung des Ersatz- und Erstattungsanspruchs
(62a.3)**

(5) Die Regelung hat zudem eine präventive Wirkung. Arbeitgebende sollen angehalten werden, ihre sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, um rechtswidrige Leistungsgewährungen von vornherein zu vermeiden.

**Präventive Wirkung
(62a.4)**



Bundesagentur für Arbeit

**Inanspruchnahme
unabhängig von
Straf- oder Bußgeld-
verfahren
(62a.5)**

(5) Die Inanspruchnahme einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 62a erfolgt unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang straf- oder bußgeldrechtlicher Verfahren wegen Schwarzarbeit oder Meldepflichtverstößen. Der Ersatzanspruch nach § 62a stellt kein Sanktionsinstrument dar, sondern dient ausschließlich dem Ausgleich rechtswidrig erbrachter Leistungen.

(6) § 62 und § 62a regeln unterschiedliche Haftungstatbestände und sind voneinander unabhängig anzuwenden.

**Abgrenzung zu § 62
(62a.6)**

§ 62 betrifft die Haftung von Arbeitgebenden und anderen Dritten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben machen oder die Mitwirkungspflichten verletzen und dadurch die rechtswidrige Erbringung von Leistungen verursachen.

§ 62a begründet demgegenüber eine spezielle, eigenständige Haftung der oder des Arbeitgebenden für rechtswidrig erbrachte Leistungen infolge von nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nur zum Schein erfüllten sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nach § 28a SGB IV. § 62a stellt insoweit eine Lex specialis für Arbeitgeberfälle im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Scheinbeschäftigungen dar. Die Vorschrift erweitert die Handlungsmöglichkeiten der JC gezielt zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch. Sie tritt neben § 62 und verdrängt diesen nicht vollständig.

In Arbeitgeberfällen mit Verstößen gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) ist vorrangig § 62a zu prüfen.

2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich – Arbeitgebende

(1) Der persönliche Anwendungsbereich des § 62a umfasst alle Arbeitgebende, die eine Person beschäftigen, die Leistungen nach dem SGB II erhält, und dabei gegen ihre sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) verstoßen. Erfasst sind Arbeitgebende, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht gemäß [§ 28a SGB IV](#) melden oder nur zum Schein melden, ohne dass eine Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

**Verstoß gegen Meldepflichten
(62a.7)**

(2) Unerheblich ist, ob die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Kenntnis davon hatte, dass die oder der Beschäftigte Leistungen nach dem SGB II bezieht. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Maßgeblich ist allein, dass durch den Meldeverstoß rechtswidrige Leistungen nach dem SGB II erbracht wurden.

**Haftung unabhängig
von Kenntnis des
Leistungsbezugs und
Schuldvorwurf
(62a.8)**

(3) Der Arbeitgeberbegriff richtet sich nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen.

**Arbeitgeberbegriff
(62a.9)**



2.2 Sachlicher Anwendungsbereich – betroffene Beschäftigungen

(1) § 62a ist auf geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen anzuwenden. Unerheblich ist die konkrete Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne des [§ 28a SGB IV](#) vorliegt.

**Beschäftigungsverhältnis
(62a.10)**

(2) Eine Scheinmeldung liegt vor, wenn eine Beschäftigung zwar sozialversicherungsrechtlich angezeigt wird, tatsächlich jedoch keine Arbeitsleistung erbracht wird oder erbracht werden soll.

**Scheinmeldung
(62a.11)**

2.3 Betroffener Personenkreis – Leistungsbeziehende und Bedarfsgemeinschaft

(1) Der Anwendungsbereich des § 62a erstreckt sich auf Leistungsbeziehende, die während des Leistungsbezuges einer nicht oder nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigung nachgehen bzw. nachgegangen sind.

**Leistungsbeziehende
(62a.12)**

(2) Der Ersatzanspruch umfasst nicht nur die an die leistungsbeziehende Person selbst erbrachten Leistungen, sondern auch die Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit diese aufgrund des Meldeverstößes rechtswidrig erbracht wurden.

**Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
(62a.13)**

2.4 Abgrenzung

Ein Ersatzanspruch besteht nur insoweit, wie die rechtswidrige Leistungsgewährung auf den Verstoß gegen die Meldepflichten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zurückzuführen ist. Leistungen, die auch bei Nichtmeldung (bei einer Scheinbeschäftigung) oder ordnungsgemäßer Meldung erbracht worden wären, sind vom Ersatzanspruch nicht umfasst. Das Gleiche gilt, wenn gleichzeitig andere Einkommens- oder Vermögenssachverhalte für die rechtswidrige Leistungsgewährung ursächlich waren.

**Begrenzung des Ersatzanspruchs
(62a.14)**

3. Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1

Ein Ersatzanspruch nach § 62a Absatz 1 setzt voraus, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale der Vorschrift erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt durch das JC in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Ein Ersatzanspruch setzt kumulativ voraus:

**Tatbestandsvoraussetzungen
(62a.15)**

- Beschäftigung oder Scheinbeschäftigung einer oder eines Leistungsbeziehenden;
- Verstoß gegen die Meldepflicht nach [§ 28a SGB IV](#) (Nichtmeldung, nicht richtige, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Meldung oder Scheinmeldung);
- Kausalität zwischen Meldeverstoß und rechtswidriger Leistungsgewährung;
- rechtswidrige Erbringung von Leistungen nach dem SGB II.



3.1 Bestehen einer Beschäftigung oder Scheinbeschäftigung

(1) Voraussetzung ist, dass die oder der Arbeitgebende eine Person beschäftigt, die Leistungen nach dem SGB II bezieht oder bezogen hat. Maßgeblich ist das tatsächliche Bestehen einer geringfügigen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

**Beschäftigung von
Leistungsbeziehenden
(62a.16)**

(2) Bei einer Scheinmeldung ist zu prüfen, ob die gemeldete Beschäftigung tatsächlich nicht ausgeübt wurde oder ausgeübt werden sollte und die Meldung zum Schein erfolgte.

**Prüfung Scheinbeschäftigung
(62a.17)**

3.2 Verstoß gegen die Meldepflichten nach § 28a SGB IV

Weiter ist festzustellen, ob die oder der Arbeitgebende ihrer bzw. seinen Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) nicht korrekt nachgekommen ist. Ein Verstoß liegt insbesondere vor bei:

**Verstoß gegen Meldepflicht
(62a.18)**

- vollständigem Unterlassen der Meldung;
- verspäteter Meldung;
- unzutreffenden Angaben zur Art, zum Umfang oder zur Entlohnung der Beschäftigung;
- Meldungen ohne tatsächliche Beschäftigung (Scheinmeldung).

3.3 Bezug von Leistungen nach dem SGB II

Die oder der Beschäftigte oder Scheinbeschäftigte muss im Zeitraum der nicht oder nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigung oder Scheinbeschäftigung Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Unerheblich ist, ob der Leistungsbezug der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bekannt war.

**SGB II-Leistungsbezug
(62a.19)**

3.4 Rechtswidrige Erbringung von Leistungen

Ein Ersatzanspruch besteht nur, wenn Leistungen nach dem SGB II rechtswidrig erbracht wurden. Dies ist der Fall, wenn der Leistungsanspruch bei zutreffender Berücksichtigung des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens ganz oder teilweise entfallen wäre oder im Falle einer Scheinbeschäftigung ohne Meldung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers Leistungen nicht bewilligt worden wären. Die Rechtswidrigkeit ist durch das JC eigenständig festzustellen.

**Rechtswidrige Leistungserbringung
(62a.20)**

3.5 Kausalität zwischen Meldeverstoß und Leistungsgewährung

(1) Zwischen dem Verstoß gegen die Meldepflicht und der rechtswidrigen Leistungsgewährung muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Der Ersatzanspruch ist auf die Leistungen beschränkt, die wegen der nicht ordnungsgemäßen Meldung erbracht

**Kausalität
(62a.21)**



wurden. Maßgeblich ist, ob bei korrekter Meldung eine rechtzeitige Aufdeckung des Erwerbseinkommens durch das JC, insbesondere im Rahmen des Datenabgleichs, zu erwarten gewesen wäre oder bei einer Scheinbeschäftigung ohne Meldung eine Leistungsbewilligung nicht erfolgt wäre; z. B. wenn infolge der Meldung ein EU-rechtlicher Arbeitnehmerstatus zuerkannt und ein Leistungsausschluss nicht angewendet wurde.

(2) Leistungen, die auch bei ordnungsgemäßer Meldung unrechtmäßig erbracht worden wären, sind nicht zu berücksichtigen.

3.6 Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Ersatzanspruchs erfolgt unabhängig von einem Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber der leistungsbeziehenden Person. Das JC hat die Tatbestandsvoraussetzungen eigenständig zu prüfen und zu dokumentieren.

3.7 Zusammenfassende Prüfreiienfolge

In der Praxis ist folgende Prüfreiienfolge einzuhalten:

1. Liegt eine Beschäftigung oder Scheinbeschäftigung vor?
2. Wurde gegen die Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) verstoßen?
3. Wurden im relevanten Zeitraum Leistungen nach dem SGB II bezogen?
4. Sind Leistungen rechtswidrig erbracht worden?
5. Beruht die rechtswidrige Leistungsgewährung auf dem Meldeverstoß?

Nur wenn alle Prüfschritte bejaht werden, kommt eine Inanspruchnahme der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach § 62a Absatz 1 in Betracht.

4. Umfang des Ersatzanspruchs

4.1 Grundsatz

Der Ersatzanspruch nach § 62a umfasst alle Geld- und Sachleistungen (auch Gutscheine) einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, die aufgrund des Verstoßes gegen die Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) rechtswidrig erbracht wurden. Maßgeblich ist ausschließlich der Umfang der Leistungen, die ohne den Meldeverstoß nicht oder nicht in dieser Höhe gewährt worden wären.

4.2 Ersatzfähige Leistungen

(1) Vom Ersatzanspruch umfasst sind:

- Geldleistungen nach dem SGB II;

**Keine Berücksichtigung bei fehlender Kausalität
(62a.22)**

**Prüfung unabhängig vom Aufhebungs- und Erstattungsverfahren
(62a.23)**

**Prüfreiienfolge
(62a.24)**

**Grundsatz zum Umfang des Ersatzanspruchs
(62a.25)**

**Ersatzfähige Leistungen
(62a.26)**



- Sachleistungen, auch wenn sie in Form von Gutscheinen erbracht wurden; diese sind in Geld zu ersetzen;
- die für die oder den Leistungsberechtigten abgeführten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend [§ 40 Absatz 2 Nummer 5](#).

(2) Der Ersatzanspruch erstreckt sich sowohl auf die an die leistungsbeziehende Person selbst erbrachten Leistungen als auch auf die Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit diese aufgrund des Meldeverstößes rechtswidrig erbracht wurden.

**Zu berücksichtigen-
der Personenkreis
(62a.27)**

4.3 Zeitraum des Ersatzanspruchs

(1) Der maßgebliche Zeitraum bestimmt sich nach der Dauer der nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigung und damit einhergehende Arbeitsentgeltzahlungen.

**Zeitraum Ersatzan-
spruch
(62a.28)**

(2) Zu berücksichtigen sind nur diejenigen Leistungsmonate, in denen bei ordnungsgemäßer Meldung eine rechtzeitige Kenntniserlangung durch das JC und eine entsprechende Anpassung der Leistungsbewilligung zu erwarten gewesen wäre. Dabei ist insbesondere der regelmäßige Datenabgleich zu berücksichtigen.

**Begrenzung Zeitraum
(62a.29)**

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter erzielt aus einer vom Arbeitgeber nicht gemeldeten geringfügigen Beschäftigung ab 1. August Einkommen und teilt dieses dem JC nicht mit. Wäre der Arbeitgeber seinen Meldepflichten nachgekommen, hätte das JC aufgrund des automatisierten Datenabgleichs am 17. September eine Überschneidungsmitteilung erhalten. Das den Leistungsanspruch mindernde Einkommen hätte unter Berücksichtigung des Zahlwegs vom 23. September ab Oktober angerechnet werden können.

→ Ersatzfähig sind nur Leistungen ab Oktober.

Eine Scheinbeschäftigung kann im Falle einer (ordnungsgemäß) unterbliebenen Meldung nicht durch den Datenabgleich festgestellt werden. In diesen Fällen werden regelmäßig die von Beginn an gezahlten Leistungen beim Ersatzanspruch zu berücksichtigen sein, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere die Kausalität (siehe Rz. 62a.21), erfüllt sind.

4.4 Berechnungslogik

(1) Für die Berechnung des Ersatzanspruchs ist wie folgt vorzugehen:

**Berechnungsschritte
(62a.30)**

1. Ermittlung des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens im jeweiligen Leistungsmonat,
2. hypothetische Neuberechnung des Leistungsanspruchs unter Berücksichtigung dieses Einkommens,



3. Gegenüberstellung der rechtmäßig zustehenden Leistung mit der tatsächlich erbrachten Leistung,
4. Ermittlung der Differenz als ersatzfähiger Betrag.

(2) Nur der Betrag, der sich aus der Differenz zwischen der rechtswidrig erbrachten Leistung und der bei ordnungsgemäßer Meldung rechtmäßig zustehenden Leistung ergibt, ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu ersetzen.

**Begrenzung des Erstattungsbetrages
(62a.31)**

4.5 Abgrenzung – nicht ersatzfähige Leistungen

Nicht vom Ersatzanspruch umfasst sind insbesondere:

- Leistungen, die auch bei ordnungsgemäßer Meldung in unveränderter Höhe zu erbringen gewesen wären,
- Leistungsbestandteile, die unabhängig vom erzielten Erwerbseinkommen bestanden hätten,
- Leistungen außerhalb des Zeitraums der nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigung bzw. der damit einhergehenden Arbeitsentgeltzahlungen.

**Nicht ersatzfähige
Leistungen
(62a.32)**

4.6 Beispiele

Beispiel 1 (teilweise Ersatzpflicht):

Ein Leistungsberechtigter erzielt aus einer nicht gemeldeten geringfügigen Beschäftigung Einkommen, das bei ordnungsgemäßer Meldung zu einer teilweisen Minderung des Leistungsanspruchs geführt hätte.

→ Ersatzfähig ist nur der Betrag, um den die Leistungen wegen des nicht berücksichtigten Einkommens zu hoch erbracht wurden.

Beispiel 2 (vollständige Ersatzpflicht):

Ein EU-Bürger gibt an, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigung gemäß § 28a SGB IV der Einzugsstelle. Aufgrund der Meldung des Arbeitgebers sieht das JC die Arbeitnehmereigenschaft als erfüllt an und bewilligt Leistungen. Später stellt sich durch eine Betriebsprüfung des Hauptzollamtes heraus, dass es sich um eine Scheinbeschäftigung handelt.

→ Ersatzfähig sind sämtliche erbrachten Leistungen ab Leistungsbeginn einschließlich der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge.

Beispiel 3 (keine Ersatzpflicht):

Ein Leistungsberechtigter erzielt Einkommen aus einer Beschäftigung, das auch bei ordnungsgemäßer Meldung aufgrund von Freibeträgen keine Auswirkung auf die Höhe des Leistungsanspruchs gehabt hätte.

→ Ein Ersatzanspruch besteht nicht.



5. Gesamtschuldnerschaft von Arbeitgebenden und Leistungsbeziehenden

Die nach [§ 50 SGB X](#) zur Erstattung verpflichtete Person und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber haften nach § 62a Absatz 2 als Gesamtschuldende für die rechtswidrig erbrachten Leistungen. Die Inanspruchnahme der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ist unabhängig vom Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber der leistungsbeziehenden Person. Die jeweiligen Ansprüche bestehen gleichrangig nebeneinander; d. h., es besteht zwischen ihnen keine Rangfolge.

Allgemeines zur Gesamtschuldnerschaft (62a.33)

5.1 Leistungsumfang Gesamtschuldnerschaft

Die Gesamtschuldnerschaft erstreckt sich auf alle Leistungen, die nach [§ 50 SGB X](#) zu erstatten sind. Sachleistungen sind, auch wenn sie in Form von Gutscheinen erbracht wurden, in Geld zu ersetzen. Der Ersatzanspruch umfasst ebenfalls die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend [§ 40 Absatz 2 Nummer 5](#).

Leistungsumfang Gesamtschuldnerschaft (62a.34)

5.2 Verhältnis zu § 50 SGB X

(1) Der Ersatzanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber nach § 62a besteht unabhängig von dem Aufhebungs- und Erstattungsverfahren gegenüber der oder den Leistungsbeziehenden nach [§ 50 SGB X](#).

Ersatzanspruch unabhängig vom Aufhebungs- und Erstattungsverfahren (62a.35)
Parallele Inanspruchnahme (62a.36)

(2) Die Durchführung eines Erstattungsverfahrens gegenüber der leistungsbeziehenden Person und die Inanspruchnahme der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers hat parallel zu erfolgen (siehe Rz. 62a.3).

(3) Ist die Rücknahme oder Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung und damit eine Erstattung nach § 50 SGB X nicht möglich, z. B. wegen Überschreitung der Jahresfrist nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, ist unabhängig davon der Ersatzanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber geltend zu machen.

Keine Erstattung nach § 50 SGB X (62a.37)

5.3 Auswirkung von Zahlungen

(1) Die Erfüllung der Forderung einer Schuldnerin oder eines Schuldners wirkt sich auch zugunsten der jeweils anderen Schuldnerin bzw. des anderen Schuldners aus.

Auswirkung von Zahlungen auf andere Gesamtschuldende (62a.38)

(2) Leisten beide zur Zahlung verpflichteten Schuldnerinnen oder Schuldner und übersteigt die Summe der eingegangenen Zahlungen den Forderungsbetrag, hat eine Rückerstattung an die- oder denjenigen zu erfolgen, deren bzw. dessen Zahlung ohne Rechtsgrund erfolgte. Dies ist insbesondere bei einer Zahlung nach vollständiger Erfüllung der Forderung der Fall. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs.

Einzahlungen übersteigen Forderung (62a.39)



5.4 Innenverhältnis der Gesamtschuldenden

Das Innenverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Leistungsbeziehenden bleibt von der Entscheidung des JC unberührt. Etwaige Ausgleichsansprüche zwischen den Gesamtschuldenden sind zivilrechtlich zu klären und nicht Gegenstand des Verfahrens nach dem SGB II.

**Innenverhältnis Gesamtschuldende
(62a.40)**

6. Verwaltungsverfahren

Ersatzleistungen sind durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Adressatin oder Adressat ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Der Ersatzanspruch besteht gegen das Unternehmen, nicht gegen eine einzelne Person, wie z. B. einen Geschäftsführer einer GmbH.

**Geltendmachung mit schriftlichen Verwaltungsakt
(62a.41)**

6.1 Anhörung (§ 24 SGB X)

(1) Vor der Festsetzung der Ersatzleistungen ist eine Anhörung nach [§ 24 SGB X](#) durchzuführen. Der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ist Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

**Durchführung Anhörung
(62a.42)**

(2) Gegenstand der Anhörung sind insbesondere:

- das Bestehen und der Umfang einer Beschäftigung, einschließlich des Arbeitsentgelts,
- der festgestellte Verstoß gegen die Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#),
- der Zeitraum der nicht oder nicht ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigung,
- die rechtswidrige Erbringung von Leistungen nach dem SGB II,
- der Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme.

**Gegenstand der Anhörung
(62a.43)**

(3) Ein Absehen von der Anhörung kommt nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen in Betracht.

**Keine Anhörung in Ausnahmefällen
(62a.44)**

6.2 Festsetzung durch Verwaltungsakt

(1) Die zu ersetzenden Leistungen sind gemäß § 62a Absatz 1 Satz 2 durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Adressatin oder Adressat des Verwaltungsakts ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

**Festsetzung mit schriftlichen Verwaltungsakt
(62a.45)**

(2) Der Verwaltungsakt muss insbesondere enthalten:

- die Feststellung der Ersatzpflicht dem Grunde nach,
- die konkrete Bezifferung der zu ersetzenden Leistungen,
- den maßgeblichen Zeitraum,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**Inhalt Erstattungsbescheid
(62a.46)**



6.3 Begründungspflichten (§ 35 SGB X)

Der Verwaltungsakt ist nach [§ 35 SGB X](#) zu begründen. Die Begründung muss erkennen lassen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62a geprüft und erfüllt sind. In der Begründung sind insbesondere darzustellen:

- der festgestellte Meldeverstoß der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- die Kausalität zwischen Meldeverstoß und rechtswidriger Leistungsgewährung,
- die Berechnung des ersatzfähigen Betrages.

**Begründungspflicht
(62a.47)**

6.4 Verhältnis zu Verfahren gegenüber der leistungsbeziehenden Person

Die Durchführung eines Aufhebungs- und Erstattungsverfahrens nach [§ 50 SGB X](#) gegenüber der oder dem Leistungsbeziehenden berührt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nach § 62a nicht. Gleichwohl ist auf eine inhaltliche Abstimmung der Verfahren hinzuwirken, um widersprüchliche Feststellungen zu vermeiden.

**Verhältnis zu Aufhebungs- und Erstattungsverfahren
(62a.48)**

7. Verjährung nach § 34a Absatz 2

(1) Nach § 62a Absatz 3 gilt [§ 34a Absatz 2](#) entsprechend. Die dort geregelten Vorschriften zur Verjährung des Ersatzanspruchs finden auf den Ersatzanspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber Anwendung. Die Regelungen zur Verjährung in den Fachlichen Weisungen zu § 34a gelten entsprechend.

**Anwendung § 34a
Absatz 2
(62a.49)**

8. Erlöschen

(1) Der Ersatzanspruch nach § 62a erlischt, soweit der Anspruch durch Erfüllung, Aufrechnung oder in sonstiger Weise erledigt ist. Die Erfüllung des Anspruchs durch eine Schuldnerin oder ein Schuldner wirkt auch zugunsten der jeweils anderen Schuldnerin bzw. des anderen Schuldners.

**Erlöschen Ersatzanspruch
(62a.50)**

(2) Das Erlöschen des Ersatzanspruchs ist bei der weiteren Geltendmachung gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der oder dem Leistungsbeziehenden zu berücksichtigen.

9. Anwendung bei Erstattungen nach § 41a Absatz 6

(1) Nach § 62a Absatz 4 sind die Absätze 1 bis 2 entsprechend anzuwenden, wenn Leistungen nach [§ 41a Absatz 6 Satz 3](#) zu erstatten sind. Dies betrifft Fälle, in denen Leistungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung erbracht wurden und sich nach abschließender Feststellung ergibt, dass kein oder ein geringerer Leistungsanspruch bestand. Auch in diesen Fällen kann ein Ersatzanspruch bestehen, sofern die rechtswidrige Leistungsgewährung auf einem

**Anwendung § 41a
Absatz 6 Satz 3
(62a.51)**



Verstoß gegen die sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nach [§ 28a SGB IV](#) beruht.

(2) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und der Umfang des Ersatzanspruchs entsprechen den Regelungen der Absätze 1 bis 2. Eine Kenntnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vom Leistungsbezug ist auch in diesen Fällen nicht erforderlich.

**Anwendung der Absätze 1–3 bei vorläufigen Entscheidungen
(62a.52)**